12559/AB vom 14.07.2017 zu 13088/J (XXV.GP)



Frau

Präsidentin des Nationalrates

Doris Bures

Parlament

1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA

HERRENGASSE 7 1010 WIEN

TEL +43-1 53126-2352 FAX +43-1 53126-2191

ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0487-III/5/2017

Wien, am 21. Juni 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Kucharowits und weitere Abgeordnete haben am 16. Mai 2017 unter der Zahl 13088/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylverfahren von UMF der Abschiebepraxis nach Erreichen der Volljährigkeit" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 8:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 6:

Es existieren keine gesetzlichen Vorgaben oder Sonderbestimmungen – weder im nationalen, noch im Unionsrecht – hinsichtlich eines "Vorrangs" der Verfahren von unbegleiteten minderjährigen Fremden. Anträge von unbegleiteten Minderjährigen werden, wie bei allen anderen Antragsstellern auch, individuell geprüft und die Verfahren werden nach objektiven Kriterien durchgeführt. Verfahren können in bestimmten Fällen beschleunigt geführt werden, während andere von aufwendigen und zeitintensiven Ermittlungsnotwendigkeiten abhängig sind, wobei die Qualität und der Schutzgedanke einer raschen Erledigung vorgehen.

Zu Frage 7:

Der Grad der Integration unbegleiteter minderjähriger Fremder wird wie in allen sonstigen Verfahren berücksichtigt. Allgemein ist auszuführen, dass es zentrales Element des Asylverfahrens ist zu prüfen, ob hinsichtlich einer Person eine Schutzwürdigkeit im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. der einschlägigen Normen gegeben ist. Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention sind anerkannte Flüchtlinge solche, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung verfolgt werden. Im Rahmen des Asylverfahrens stehen daher die Schutzprüfung und nicht allfällige Integrationsmaßnahmen im Vordergrund. Die Frage der Integration ist jedoch im Rahmen der Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels kann somit grundsätzlich auch zivilgesellschaftliches und soziales Engagement entsprechend zu würdigen sein.

Mag. Wolfgang Sobotka